

# Stadt Bochum

Der Oberstadtdirektor



Herrn Landtagspräsident  
Karl Josef Denzer  
Ständehausstr. 1

4000 Düsseldorf

12. Oktober 1988

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat mit Drucksache 10/3232 vom 18.05.88 einen Gesetzesentwurf zur Novellierung des FSHG eingebracht. Unter anderem ist beabsichtigt, bei der Verpflichtung der Gemeinden zur Löschwasserversorgung zu unterscheiden, ob eine Löschwasserversorgung den örtlichen Verhältnissen angemessen ist oder ob sie darüber hinaus geht. Die Grenzziehung nach dem Kriterium der Angemessenheit ist für die Frage der gemeindlichen oder privaten Verantwortlichkeit und der Unentgeltlichkeit (nur im Rahmen der Angemessenheit) entscheidend (Änderungsvorschlag der Landesregierung: Nr. 1 § 1 Abs. 2 FSHG).

In der Gesetzesbegründung wird festgestellt, Näheres durch Verwaltungsvorschriften zu regeln. Im Interesse der Rechtssicherheit halte ich es angesichts der bekannten Gesetzesinterpretation durch den Bundesgerichtshof vom 05. April 1984 für eine wichtige Ergänzung des z. Z. beratenen Entwurfs, in § 1 Abs. 2 folgenden Satz anzufügen:

...

"Das Nähere regelt der für das Feuerwehrwesen zuständige Minister (ggf. im Einvernehmen mit dem für die Bauaufsicht zuständigen Minister) durch Verwaltungsvorschrift".

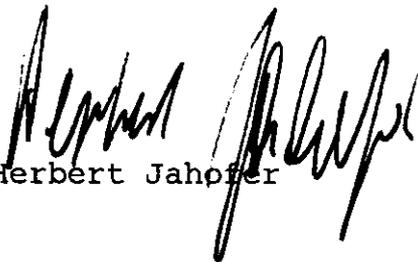
Damit wird schon im Gesetz selbst zum Ausdruck gebracht, daß der unbestimmte Rechtsbegriff "den örtlichen Verhältnissen angemessen" im Rahmen einer "Ermächtigung" in einer nachgeschalteten Regelung der obersten Verwaltungsbehörde ausgestaltet werden muß.

Dieser Ergänzungsvorschlag entspricht dem Wunsch der von der BGH-Rechtsprechung betroffenen Städte und ihrer Wasserversorgungsunternehmen, insbesondere aber der großen Städte des Ruhrgebietes.

Da der Gesetzentwurf bereits im Landtag eingebracht ist, leite ich Ihnen diese Anregung mit der Bitte zu, sie in die Beratungen des zuständigen Ausschusses einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

  
Herbert Jahner